

Satzung

Berufsverband Feel Good Management (BFGM) e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Berufsverband Feel Good Management (BFGM)“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden; nach der Eintragung trägt er den Namen „Berufsverband Feel Good Management (BFGM) e.V.“.
 2. Sitz des Vereins ist in Bremen.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Feel Good Management in Theorie und Praxis zu fördern und weiter zu entwickeln und die Interessen von Feel Good Manager_innen (FGM) zu vertreten.
 2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Entwicklung, Etablierung und Evaluation von Qualitätsstandards sowie die Etablierung einer Berufsethik.
 - b) Die Förderung und Durchführung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre sowie die Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen und anderen wissenschaftlichen Institutionen.
 - d) Beratung und Begleitung von Personen vor und während der Ausbildung zum FGM.
 - e) Entwicklung und Etablierung von Feel Good Management in KMUs.
 - f) Beratung von Organisationen, Firmen, Institutionen und Körperschaften bei der Auswahl geeigneter FGM.
 - g) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Feel Good Management durch Publikationen und Veranstaltungen.
 3. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
 4. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
-

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und die Satzung und Richtlinien des Verbandes akzeptiert.
 2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nach der Zertifizierungsordnung des Verbandes zertifiziert sind oder die Zertifizierung bis spätestens zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres nach Begründung der Mitgliedschaft erwerben. Erfolgt bis dahin keine Zertifizierung, wandelt sich die Mitgliedschaft in eine solche gemäß Absatz 3 um, sofern sie nicht durch Austritt gemäß § 5 Abs. 4 beendet wird.
 3. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Verbandes unterstützen, ohne nach der Zertifizierungsordnung des Verbandes zertifiziert zu sein oder eine solche Zertifizierung anzustreben.
 4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erworben haben und vom Vorstand ernannt werden.
-

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Ziele des Verbands nach Kräften zu unterstützen
 2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie in den Regional- und Fachgruppen. Sie haben das Recht, bei allen Organen des Verbandes Anträge einzureichen. Das aktive und passive Wahlrecht der korporativen Mitglieder (juristische Personen) wird durch die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen natürlichen Personen wahrgenommen.
 3. Fördermitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
-

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verband ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt.
 - b) durch Ausschluss.
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod.
 - d) bei juristischen Personen durch Auflösung.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.. Die Aus-

trittserklärung entbindet nicht von der Zahlung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss:
 - a) wegen rückständiger Beitragszahlung.
 - b) wegen verbandsschädigenden Verhaltens.
 - c) wegen Verstoßes gegen die Ethikrichtlinie des Verbandes.
 5. Der Ausschuss muss dem Mitglied gegenüber schriftlich begründet werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
 6. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Recht, seine Beiträge, Spenden oder Sacheinlagen zurückzufordern.
 7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Zugehörigkeit zu allen Organen des Verbandes.
-

§ 6 Beiträge, Gebühren und Entschädigungen

Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, eventueller Umlagen sowie sämtlicher Gebühren werden in der Finanzordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 7 Organe des VEREINS

Die Organe sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Zertifizierungskommission.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung legt die endgültige Anzahl der Mitglieder fest.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorstandssprecher/in und der/die stellvertretende Vorstandssprecher/in.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann hierzu einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin einsetzen. Der Vorstand verwaltet das Verbandsvermögen.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,- ein förmlicher Vorstandsbeschluss gemäß Absatz 5 erforderlich ist.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich; bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorstandssprechers bzw. der Vorstandssprecherin. Über seine Beschlüsse fertigt der Vorstand ein schriftliches Protokoll. Den Protokollführer bestimmt der Vorstandssprecher bzw. die Vorstandssprecherin. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform (Brief, Fax, E-Mail) oder in Telefon- bzw. Videokonferenzen fassen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklärt haben und dies im jeweiligen Beschlussprotokoll ausdrücklich vermerkt ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wird ein Beschluss in Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes gefasst, so muss vor dessen Ausführung das abwesende Vorstandsmitglied seine eventuellen Einwände geltend machen können.
7. Der Vorstand kann für seine Arbeit im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Reisekosten- und Honorarordnung entschädigt werden.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Mitglieder einen vorläufigen Ersatz zu finden (Kooptation). Dieses Ersatzmitglied muss die Voraussetzung zur Wählbarkeit in den Vorstand erfüllen. In der folgenden Mitgliederversammlung wird das frei gewordene Amt durch eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode zu besetzen.
10. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin (Abs. 3) nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Die Zertifizierungskommission

1. Die Zertifizierungskommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die ihrerseits zertifiziert sind oder die Zertifizierungsvoraussetzungen nach der Zertifizierungsordnung erfüllen und als Lehrende eine Ausbildung in Feel Good Management durchführen, sowie mindestens einem/r Beisitzer/in, die eine Ausbildung bei einem nach der Zertifizierungsordnung anerkannten Lehrinstitut erfolgreich abgeschlossen hat.
 2. Die Zertifizierungskommission wählt einen Sprecher/eine Sprecherin
 3. Die Aufgaben der Zertifizierungskommission sind:
 - a) die Ausarbeitung und kontinuierliche Anpassung der Zertifizierungsordnung,
 - b) die Prüfung und Entscheidung aller Anträge auf Zertifizierung,
 - c) die Überprüfung der nach der Zertifizierungsordnung anerkannten Lehrinstitut auf Einhaltung der Zertifizierungsrichtlinien,
 - d) die Überprüfung der Fortbildungspflicht der zertifizierten Mitglieder.
-

4. Die §§ 8.5, 8.6 und 8.7 gelten für die Zertifizierungskommission sinngemäß.
 5. Die Zertifizierungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens folgende Themen zu regeln sind:
Arbeitsabläufe, Ethik, Umgang mit Befangenheit
-

§ 10 Der wissenschaftliche Beirat

1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat aus fachlich besonders qualifizierten Personen berufen.
 2. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die übrigen Organe des Vereins fachlich zu beraten.
-

§ 11 Schiedsstelle

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Beschlüssen der Zertifizierungskommission kann die Mitgliederversammlung eine Schiedsordnung beschließen und eine aus dem Kreis der Mitglieder zu besetzende Schiedskommission einsetzen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf.
 2. Die Einladung muss in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen erfolgen und die Tagesordnung nennen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es rechtzeitig an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Post-, Fax- oder E-Mail-Adresse gerichtet worden ist.
 3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 4. Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform verlangt. Die Ladungsfrist verkürzt sich gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung um die Hälfte.
 5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
-

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
7. Bei Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung muss ein beliebiges Vorstandsmitglied die Mitglieder zu einer erneuten Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen. Der Termin für diese Wiederholung soll auf einen Zeitpunkt festgelegt werden, an dem eine möglichst hohe Zahl von Mitgliedern teilnehmen kann. Die Terminierung sollte jedoch einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. Diese außerordentliche und wiederholte Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren.
2. Die Wahl der Kassenprüfer. Diese werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einmal Bericht über ihre Prüferergebnisse.
3. Die Wahl der Mitglieder der Zertifizierungskommission. Diese werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
5. Beschluss der Finanzordnung, die mindestens enthält: Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Zertifizierungsgebühren, Kostenerstattungen.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr.
7. Beratung und Beschlussfassung über Verbandsaktivitäten.
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
9. Genehmigung der von der Zertifizierungskommission beschlossenen Zertifizierungsrichtlinie.
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
11. Beschluss der Schiedsordnung und Wahl der Schiedskommission.
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin, bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Ver-

sammlung den Versammlungsleiter. Die Durchführung von Wahlen übernimmt ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlausschuss aus Mitgliedern, die nicht für das zu besetzende Amt kandidieren.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Qualifizierte Mehrheiten sind nur in Fällen erforderlich, die von der Satzung näher bezeichnet werden.
3. Offene Abstimmungen bedürfen der Zustimmung aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
4. Stehen mehrere Vorschläge oder Kandidaten zugleich zur Wahl, gilt derjenige als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit und Aufrechterhaltung der Vorschläge oder Kandidaturen wird durch Stichwahlen entschieden.

§ 15 Dokumentation von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes, der Zertifizierungskommission und der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter sowie dem von ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben. Die Niederschriften sind auf der jeweils nächsten Sitzung oder Versammlung des betreffenden Gremiums zu genehmigen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung vorgenommen. Sie müssen in der Einladung unter Beifügung des vorgeschlagenen Änderungstextes angekündigt sein.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, damit dieser sie in die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versendende Tagesordnung aufnehmen kann. Später eingehende Anträge zur Satzungsänderung bleiben unberücksichtigt.
3. Für die Annahme einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann nur durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn in der Einladung dieser Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandssprecher/in und der/die stellvertretende Vorstandssprecher/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
 3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 2 zu verwenden.
-

Errichtet am 15. Juli 2015
